

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 11, 1862, S. 207 - 208

Die in Ansehung eines Wechsels, welcher seine
Wirksamkeit bereits verloren hat, verabredete, wenn
auch auf dem Wechsel selbst ausgedrückte
Prolongation vermag das bereits erloschene
Wechselrecht nicht aufleben zu machen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

einen der Wechselkraft der Urkunde ausschließenden Mangel hielt, weil der zur Frage stehende Wechsel an eigene Ordre gezogen und vom Trassanten selbst zur Annahme präsentirt wurde. Das Oberlandesgericht wies die Klägerin mit dem Begehren ab und zwar in der Erwägung, daß in der von der Klägerin als Wechsel producirtten Urkunde der Name des Bezogenen nicht enthalten, somit ein wesentliches Erforderniß eines gezogenen Wechsels nicht erfüllt ist (Art. 4. Nr. 7. der Wechselordnung), weshalb daraus weder eine wechselfähige Verbindlichkeit entstand, noch die darauf gesetzte Erklärung des Acceptes Wechselkraft hat (Art. 7. ebendort). Ueber die Revision der Klägerin wurde dieses Erkenntniß auch vom obersten Gerichtshofe bestätigt. Bg.

23.

Die in Ansehung eines Wechsels, welcher seine Wirksamkeit bereits verloren hat, verabredete, wenn auch auf dem Wechsel selbst ausgedrückte Prolongation vermag das bereits erloschene Wechselrecht nicht aufleben zu machen.

(Entscheidung des österr. obersten Gerichtshofes vom 10. April 1861 S. 2477. Allg. österr. Gerichtszeitung, 1861, S. 218 und Gerichtshalle, 1861, S. 156.)

Ein Wechsel war in Wien am 30. April 1859 von K. Jaumer über 2000 fl., zahlbar 3 Monate nach dato, an eigene Ordre ausgestellt, von dem Bezogenen B. Schüzer in Graz acceptirt, bei G. Kadeg in Wien domiciliert, durch Giri an A. Göring übertragen worden, und es befand sich unter dem letzten Giro vom 7. Mai 1859 die Bemerkung: „Prologirt mit allen erworbenen Rechten bis 31. October 1859, Wien, am 30. August 1859“ mit der Unterschrift des Acceptanten B. Schüzer.

Nun begehrte A. Göring den Letzteren auf Grundlage dieses Wechsels und des am 2. November 1859 gegen den Domiciliaten G. Kadeg aufgenommenen Protestes die Zahlungsaufgabe für 2000 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, die ihm auch bewilligt wurde, und wegen B. Schüzer nebst andern unwichtigen Einwendungen auch jene vorbrachte, daß der Wechsel am 30. Juli 1859 verfallen, daher zur Erhaltung des Wechselrechtes, nach Artikel 43. der Wechselordnung, gleich damals rechtzeitig zu protestiren war, und, weil dieses nicht geschah, das Wechselrecht erloschen sei, durch die erst am 30. August 1859 erfolgte Prolongation nach den §. 1351. des a. b. G. B. *) nicht wieder aufleben gemacht werden konnte, und somit der Protest vom 2. November sich als verspätet darstelle. Dagegen wurde vom Kläger erinnert, daß der Beklagte nur die Prolongation zu verweigern

*) Verbindlichkeiten, welche nie zu Recht bestanden haben, oder schon aufgehoben sind, können weder übernommen noch bekräftiget werden.

gebraucht hätte, wenn er die Wechselverbindlichkeit von sich abwenden wollte, und daß bei der vertragsmäßig auf den 31. October 1859 festgesetzten Zahlungsfrist die Protesterhebung am 2. November 1859 rechtzeitig geschah.

Das Wiener Handelsgericht erkannte, daß die Zahlungsaufgabe zu Recht bestehe, weil in wechselrechtlicher Beziehung eine von dem Wechselverpflichteten in Uebereinstimmung mit dem Wechselberechtigten geschehene Prolongation der Verfallzeit zweifellos dann von rechtlicher Wirkung sei, wenn diese Prolongation noch vor der Verfallzeit oder bei Verfall des Wechsels erfolgt. Es könne daher nur die Frage entstehen, ob im vorliegenden Falle die von dem Acceptanten am 30. August 1859 erfolgte Prolongation, ohne vorläufige Protestirung des Wechsels, eine rechtliche Wirkung ausüben könne. Diese Frage müsse bejaht werden, denn der Acceptant hat den Wechsel am 30. August 1859 mit allen erworbenen Rechten bis 31. October 1859 protestirt, dadurch aber dem Wechsel-Eigenthümer das Recht vorbehalten, die Zahlung auf Grund dieses Wechsels am 31. October 1859 zu fordern. Er hat demnach die ursprünglich am 30. April 1859 eingegangene Wechselverpflichtung mit Bestimmung einer neuen Verfallzeit wiederholt übernommen, somit ist hiedurch ein neues wechselfähiges Recht, die Zahlung am 31. October 1859 zu fordern, und eine neue wechselfähige Verbindlichkeit, die Zahlung am 31. October 1859 zu leisten, entstanden. Es war demnach zur Erhaltung des wechselfähigen Anspruches gegenüber dem Geklagten nur nothwendig, daß der Protest mit Rücksicht auf die neu bestimmte Verfallzeit levirt worden ist, und die unterlassene Protestlevirung zur ursprünglichen Verfallzeit kann hierauf keinen entscheidenden Einfluß üben.

Das Oberlandesgericht aber und über Revision des Klägers auch der oberste Gerichtshof haben die Zahlungsaufgabe aufgehoben und zwar aus folgenden Gründen: Durch die Prolongation, welche der Wechselschuldner in Folge eines mit dem Gläubiger getroffenen Uebereinkommens auf dem Wechsel bescheinigt, wird der im Wechsel ursprünglich bestimmte Termin zur Zahlung, und rücksichtlich zur Präsentation des Wechsels auf eine gewisse Zeit verlängert. Die Bescheinigung hat den Zweck, den Wechselgläubiger gegen das Präjudiz zu schützen, welches ihn sonst durch Unterlassung der bei der Verfallzeit nach dem Wechselgesetze zu beobachtenden Formalitäten treffen würde. Hieraus folgt von selbst, daß die Prolongation zu einer Zeit geschehen müsse, wo das Wechselrecht gegen den Verpflichteten noch nicht erloschen ist, da der Zweck der Prolongation, welcher eben in der Verhinderung des Präjudizes besteht, bei einem Wechsel, welcher mittlerweile seine Wechselkraft verloren hat, nicht mehr erreichbar ist. Da nun im vorliegenden Falle der Klagewechsel schon am 30. Juli 1859 verfallen war, und wegen unterlassener Protestirung bei der Verfallzeit am 30. August 1859